

Antragsteller:	Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen
	Anlagen: _____ _____ _____

Landkreis Limburg-Weilburg
 Fachbereich Öffentliche Ordnung
 Allg. Verkehrsangelegenheiten - Gefahrgut-
 Schiede 43
 65549 Limburg/Lahn

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35a Absatz 3 GGVSEB

<input type="checkbox"/>	Beladung	<input type="checkbox"/>	Entladung	<input type="checkbox"/>	Unterbrechung Autobahn
--------------------------	----------	--------------------------	-----------	--------------------------	------------------------

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass-Code	lfd.Nr. ¹⁾
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass-Code	
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass-Code	
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass-Code	

2. Beladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

3. Entladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

Genauere Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Ortsnamen, Straßennamen oder Straßenbezeichnungen

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

Genauere Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Ortsnamen, Straßennamen oder Straßenbezeichnungen

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“) ¹⁾

Genauere Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Ortsnamen, Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und Straßenummer

9. Zeitraum in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll (max. 3 Jahre):

Ort, Datum

Unterschrift

- 1) Bitte unbedingt lfd.Nr. des Stoffes gemäß Tabelle § 35b GGVSEB angeben.
- 2) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.